



## Neuerteilung einer Fahrerlaubnis

Zur Neuerteilung ist in jedem Fall ein **formeller Fahrerlaubnis Antrag** einzureichen. Antragsvordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern und dem Landratsamt erhältlich. In der Regel ist der Antrag beim Bürgermeisteramt abzugeben. Gegen Vorlage einer Meldebescheinigung und des Personalausweises oder Reisepasses kann der Antrag auch **persönlich** beim Landratsamt abgegeben werden.

Es werden im Regelfall die Klassen entsprechend der entzogenen Klasse neu erteilt, sofern die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Alte Klasse	Neue Klasse	
1b /A1	A1	Die Fahrerlaubnis der Klasse A1 wird auch erteilt, sofern die entzogene Fahrerlaubnis der Klasse 4, 3 oder 2 <b>vor dem 01.04.1980</b> erworben wurde. Die Fahrerlaubnis der Klasse A wird erteilt, sofern ein Vorbesitz der Klasse 1a oder A2 von zwei Jahren erreicht wurde oder die Fahrerlaubnis Klasse 1a/A beschränkt vor dem 18.01.2013 erteilt wurde.
1 /A unbeschränkt	A, A1	
1a/A beschränkt	A2	
2/CE	B, BE, C, CE, T	
3	B, BE, C1, C1E, CE*79	
4, M, S	AM	
5	L	

### Welche Unterlagen werden zum Antrag benötigt?

#### Allgemein

- formeller Antrag (über das Bürgermeisteramt oder gegen Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses persönlich beim Landratsamt)
- 1 Passbild (biometrisches Passbild)
- Unterschrift zur Herstellung eines Kartenführerscheins
- Teilnahmebescheinigung an einer Schulung in Erster Hilfe, sofern Fahrerlaubnis vor dem 1. August 1969 erteilt worden ist

#### Bei Antrag auf Klasse A, A2, A1, B, BE, AM, L, T (Kraftrad und Kraftfahrzeuge bis 3,5 t sowie Traktoren)

- Sehtest einer anerkannten Sehteststelle (Augenarzt, Optiker)

#### Bei Antrag auf Klasse C1, C1E, C und CE (Kraftfahrzeuge über 3,5 t)

- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche Eignung nach § 11 Abs. 9 Fahrerlaubnis - Verordnung i. V. m. der Anlage 5 Ziffer 1
- Gutachten oder Zeugnis über eine ärztliche Augenuntersuchung gem. § 12 Abs. 6 Fahrerlaubnis - Verordnung i. V. m. der Anl. 6 Ziffer 2

#### Bei Antrag auf Klasse D, DE, D1 oder D1E (zusätzlich zu den Unterlagen für Klasse C und CE)

- eine Untersuchung des Leistungs- und Reaktionsvermögens gem. § 11 Abs. 9 Fahrerlaubnis - Verordnung i. V. m. mit Anlage 5 Ziffer 2 (wird durch Med. Psych. Institut, Betriebsarzt oder Arzt mit Berufsbezeichnung Arbeitsmediziner durchgeführt).
- Führungszeugnis der Belegart "OB" (beim Bürgermeisteramt zu beantragen)

#### Bei Eintrag der Auflage 95:

- Nachweise über die Grund- oder Zusatzqualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz.

### Wann ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten erforderlich?

- sofern eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 ‰ oder eine Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,8 mg/l erreicht wurde
- sofern die Fahrerlaubnis mit mehr als 1,1 Promille mit absoluter Fahruntauglichkeit entzogen wurde und zusätzliche Anhaltspunkte für Alkoholmissbrauch vorliegen
- bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss
- bei Vorliegen einer Alkohol- und / oder Betäubungsmittelsucht
- bei Fahrten unter Betäubungsmittelinfluss oder bei Konsum von Betäubungsmitteln
- bei mehrfachem Entzug der Fahrerlaubnis
- es wurden Strafdelikte im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen
- es wurden Strafdelikte begangen, die ein hohes Aggressionspotential erkennen lassen
- bei wiederholten Verkehrszuwiderhandlungen

### Ein kurzer Überblick über die aktuellen Fahrerlaubnisklassen

<b>A</b>	<b>Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge</b>	
<b>A2</b>	<b>Krafträder bis 35 kW und Leistungsgewicht ≤ 0,2 kW/kg</b>	
<b>A1</b>	<b>Leichtkrafträder</b> (125 cm <sup>3</sup> / 11 kW/Leistungsgewicht ≤ 0,1 kW/kg) <b>Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern bis 15 kW</b>	
<b>AM</b>	<b>Kleinkraftrad und dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge</b> (50cm <sup>3</sup> / 45 km/h bbH)	
<b>B</b>	<b>Kfz bis 3,5 t zGG mit leichten Anhängern</b> (Anhänger bis 750 kg oder zGG <sup>2</sup> Zugfahrzeug + zGG <sup>2</sup> Anhänger weniger als 3,5 t)	
<b>BE</b>	<b>Kfz bis 3,5 t mit Anhängern</b>	
<b>C1</b>	<b>LKW von 3,5 t bis 7,5 t zGG</b>	
<b>C1E</b>	<b>LKW von 3,5 bis 7,5 t zGG mit Anhängern</b> (zGG <sup>2</sup> Anhänger plus Zugfahrzeug darf 12 t nicht überschreiten)	
<b>C</b>	<b>LKW über 3,5 t zGG</b>	
<b>CE</b>	<b>LKW über 3,5 t mit Anhängern</b>	
<b>D</b>	<b>Kraftomnibusse</b>	
<b>L</b>	Arbeitsmaschinen und Stapler bis 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 40 km/h bbH mit zulassungsfreien Anhängern sofern zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt	
<b>T</b>	<b>Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zugmaschinen bis 60 km/h bbH, Arbeitsmaschinen bis 40 km/h bbH</li><li>- nur sofern zu land- oder forstwirtschaftlichem Zweck genutzt</li></ul>	